

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 Neubau
Mast 78n, 79n und 83n“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 17. Februar 2022

Mit dem Ausbau des Chemiestandortes der BASF Schwarzheide GmbH zur Produktion von Batteriechemikalien wird eine Erweiterung und Modernisierung des 110-kV-Stromnetzes des Standortes erforderlich. Diese umfasst u.a. den Neubau einer 110-kV Schaltanlage und deren leitungstechnische Anbindung. Aus diesem Grund plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Anpassungen in ihrem Leitungsnetz, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Bautätigkeiten:

den Rückbau Mast 78 und 79 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und den Neubau von Mast 78n und 79n (als Abzweigmasten), den Neubau Mast 83n im Bereich des Umspannwerkes Schwarzheide.

Die Masten 78n und 79n sollen in unmittelbarer Nähe der Bestandsmasten 78 bzw. 79 neu gegründet werden. Mast 78n wird als Harfenmast ausgeführt. Dieser besitzt drei Traversen in vertikaler Anordnung sowie eine weitere Traverse, welche um 90 Grad gedreht ist und damit die Anbindung der 110-kV-Leiterseile an das Portal im UW der BASF Schwarzheide ermöglicht. Mast 79n wird auch mit vertikaler Leiteranordnung errichtet. Im Bereich des Mastes 79n wird ein KEV (Kabelendverschluss)-Gerüst errichtet, welches zwei geplante 110-kV-Kabelsysteme aufnimmt und an die Freileitung anbinden soll.

Gegenstand des vorliegenden Antrags zur UVP-Vorprüfung ist lediglich die Errichtung der drei 110-kV-Masten 78n, 79n und 83n. Die Kabelsysteme sind nicht Bestandteil des Vorhabens.

Auf Grundlage des Antrags der SPIE SAG GmbH im Auftrag Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH führte das LBGR eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch, da es sich um die Änderung einer bestehenden Leitung handelt, für welche bereits eine UVP durchgeführt wurde.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Es handelt sich um den Ersatz von Masten in einer bestehenden planfestgestellten Leitung in einem anthropogen vorbelasteten Gebiet. Besondere standörtliche Gegebenheiten i.S. der Kriterien unter Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Als Vorkehrung zum Schutz der Avifauna vor Drahtanflug werden Vogelmarker angebracht. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien ausgeschlossen. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezer-nat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe